

## **Abteilung 4**

### **Finanzen**

GZ:

- Ggst. Energie Steiermark AG;  
Zustimmung zum Verkauf von 25.000.200 Stück Aktien durch EDF International, Frankreich an S.E.U. Holdings S.à r.l., Luxemburg;  
Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zwischen Land Steiermark und S.E.U. Holdings S.à r.l., Luxemburg

### **Regierungssitzung**

#### **AV.**

Das Grundkapital der Energie Steiermark AG (ESTAG) besteht aus 100.000.200 auf Namen lautende Stückaktien. Davon hält das Land als Mehrheitsgesellschafter 75.000.000 Aktien sowie die EDF International (EDF), mit Sitz im Tour EDF, 20 Place de La Défense, 92050 Paris La Défense, 25.000.200 Aktien.

Hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten als Gesellschafter der ESTAG haben das Land Steiermark und EDF am 22./27. Jänner 1998 einen Syndikatsvertrag abgeschlossen. Dieser Syndikatsvertrag hat dem Land Steiermark und EDF die gemeinsame Kontrolle über die ESTAG verliehen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 teilt EDF dem Land Steiermark unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 des o.a. Syndikatsvertrages die Absicht mit, die von EDF gehaltenen 25.000.200 Aktien an die S.E.U. Holdings S.à r.l. (SEU), mit dem Sitz in Luxemburg, verkaufen zu wollen und ersucht gleichzeitig um Zustimmung des Landes Steiermark zu dieser Transaktion.

Ein entsprechender Aktien-Kauf- und –verkaufsvertrag zwischen EDF und SEU wurde lt. Schreiben vom 27. Juli 2015 am 10. Juli 2015 unter der Bedingung der Zustimmung des Landes Steiermark gem. § 8 Abs. 3 des Syndikatsvertrages vom 22./27. Jänner 1998 abgeschlossen.

Zu SEU: Die S.E.U. Holdings S.à r.l., Registernummer B.181.870, Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg, mit der Geschäftsanschrift 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxemburg ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zum Zweck des Erwerbs der 25.000.200 Aktion von EDF errichtet worden ist. Muttergesellschaft der SEU ist Macquarie European Infrastructure Fund 4 (MEIF 4).

Zu Macquarie: Macquarie ist eine Finanzinstitut mit Hauptsitz in Sydney/Australien. Es beschäftigt weltweit rund 14.000 Mitarbeiter. Über die Macquarie Infrastructure and Real Assets S.A. (MIRA) managt Macquarie Infrastrukturfonds für institutionelle Anleger. In Europa beschäftigt MIRA ca. 100 Mitarbeiter und managt über die Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited als Fondsmanager vier Infrastrukturfonds (MEIF 1 bis 4). Die Investoren sind überwiegend Renten- und Pensionskassen sowie Lebensversicherungen. Der Fonds MEIF 4 hat rd. EUR 2,75 Mrd. an Eigenkapital (davon rd. EUR 1,0 Mrd. aus Deutschland).

Damit SEU die von EDF angebotenen 25.000.200 Aktien erwerben kann ist eine Zustimmung des Landes Steiermark zu dieser Transaktion notwendig (Veräußerungsverbot). Die Herleitung eines von

vorneherein bestehenden Vorkaufsrechts zu Gunsten des Landes aus dem Syndikatsvertrag vom 22./27. Jänner 1998 ist nicht möglich; ein solches besteht nur für den Fall, dass das Veräußerungsverbot an sich unwirksam sein soll.

Damit ist die Zustimmung des Landes Steiermark Bedingung für das Closing zwischen EDF und SEU. Gleichzeitig mit diesem Closing wird der zwischen dem Land und der EDF bestehende Syndikatsvertrag beendet. Das Land erlangt, es entfallen alle mit der EDF vereinbarten Sonderrechte, die alleinige Kontrolle über die ESTAG. Dieser Kontrollwechsel stellt einen bei der Bundeswettbewerbsbehörde anmeldepflichtigen Vorgang dar.

Mit der Zustimmung zur Veräußerung durch das Land endet die strategische Partnerschaft zwischen Land und EDF. Der Syndikatsvertrag vom 22./27. Jänner 1998 erlischt automatisch mit dem Ausscheiden von EDF (§ 9 Abs. 2 des Syndikatsvertrages), er geht nicht auf den neuen Gesellschafter SEU / Macquarie über. Damit entfallen nicht nur die der EDF eingeräumten Sonderrechte hinsichtlich Vertretung in Aufsichtsräten, Vorständen, Mitspracherechte bei bestimmten geschäftspolitischen Maßnahmen, usw., sondern auch die in § 8 enthaltene Regelung über das Veräußerungsverbot und das Vorkaufsrecht.

Grundsätzlich bestehen keine sachlich begründeten Einwände gegen SEU / Macquarie als einen Finanzinvestor auf Zeit. Allerdings wäre es SEU / Macquarie jederzeit möglich ihre Beteiligung an der ESTAG an jeden Dritten zu übertragen, ohne dass das Land dies verhindern könnte oder insoweit ein Mitspracherecht zustehen würde.

Es ist im Interesse des Landes daher notwendig vor einer Zustimmung zum Verkauf durch EDF an SEU mit SEU / Macquarie eine Gesellschaftervereinbarung zu schließen, welche dem Land größtmögliche Sicherheit für den Fall bietet, dass SEU / Macquarie die von ihr gehaltenen ESTAG-Anteile an einen Dritten zu verkaufen beabsichtigt. Gleichzeitig sollen SEU / Macquarie keine wesentlichen Rechte, die über die Regelungen des Aktiengesetzes hinausgehen, eingeräumt werden.

In der Ausgestaltung dieser Gesellschaftervereinbarung wurde, nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Komplexität der Macquarie-Gruppe, die Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, namentlich Herr Dr. Peter Csoklich, als Rechtsberater mit der Wahrung der Interessen des Landes Steiermark beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten sind aus vorhandenen Rücklagen bedeckt.

Als Resultat der Verhandlungen zwischen dem Land Steiermark und SEU / Macquarie liegt nunmehr die diesem Antrag als Beilage angefügte Gesellschaftervereinbarung samt Anlagen vor.

#### Übersicht über die wesentlichsten Eckpunkte zur Gesellschaftervereinbarung Land Steiermark – SEU / Macquarie

##### **Ausgangslage**

Eine zum von Macquarie verwalteten **Europäischen Infrastrukturfonds (MEIF-4)** gehörende Gesellschaft („Macquarie“) erwirbt von EDFI 25% + 1 Anteile an ESTAG;  
**Syndikatsvertrag mit EDFI wird beendet;**  
**Macquarie erhält – im Vergleich zu EDFI – deutlich weniger Mitspracherechte**

##### **Nominierung ESTAG-Aufsichtsratsmitglieder**

Macquarie ist berechtigt, **1/4 der Kapitalvertreter des ESTAG-Aufsichtsrats zu nominieren** - das sind derzeit 2 AR-Mitglieder (Land nominiert derzeit 6 Mitglieder; daneben 4 von Belegschaft entsandte AR-Mitglieder); je ein von Macquarie nominiertes AR-Mitglied ist im Prüfung- und Strategieausschuss sowie im Präsidium (Personalausschuss) vertreten; die von Macquarie nominierten Personen müssen

über ausreichende Deutsch-Kenntnisse verfügen;  
**Beschlüsse im AR** werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst

#### Vorkaufsrecht

Wenn Macquarie die ESTAG-Beteiligung verkaufen will, steht dem **Land das Recht** zu, die **Beteiligung** zu dem im Bieterverfahren auf Basis eines Informationsmemorandums **vom Bestbieter genannten Kaufpreis** („*second-look*“) zu **erwerben**; wenn das Land das Vorkaufsrecht nicht ausübt, darf Macquarie die Beteiligung in der Folge nur an die bekannt gegebenen Bieter und nicht zu einem niedrigeren Kaufpreis verkaufen; läge der zu erzielende Kaufpreis letztlich unter dem vom Bestbieter genannten Kaufpreis muss die Beteiligung dem Land neuerlich, zu dem dann reduzierten Preis, angeboten werden; zum Bieterverfahren dürfen von Macquarie u.a. Konkurrenzunternehmen zu ESTAG sowie Personen, die Gerichtsverfahren gegen Österreich oder das Land führen, nicht zugelassen werden.

#### Gewinnverteilung

**75%-Beschluss** in der ESTAG-HV ist erforderlich, wenn weniger als 50% des Bilanzgewinns der ESTAG ausgeschüttet werden sollen

#### Veräußerungen von Anlagevermögen der Netz-GmbH, wodurch ESTAG mehr als 20% des Werts der Netz-GmbH verliert

**75%-Beschluss** in der ESTAG-HV ist einzuholen

#### Kapitalerhöhung bei Netz-GmbH, die zu Verwässerung der ESTAG von mehr als 20% führen würde, ausgenommen zugunsten strategischen Partner, und vorausgesetzt ESTAG behält die einfache Kapitalmehrheit bei Netz-GmbH

**75%-Beschluss** in der ESTAG-HV ist einzuholen;

bei sonstigen Kapitalerhöhungen bei der Netz-GmbH wird das Land einen allfälligen Wunsch von Macquarie, sich an einer solchen Kapitalerhöhung zu beteiligen, wohlwollend, aber nach freiem Ermessen prüfen

#### Kontrollwechsel

Wenn die **ESTAG-Beteiligung nicht mehr von Macquarie kontrolliert** wird, ist das **Land** berechtigt, die **ESTAG-Beteiligung** zum (durch Sachverständige festzulegenden) **Verkehrswert zu erwerben**

#### ESTAG Business Plan

Business Plan der ESTAG ist **jährlich neu anhand bestimmter Grundsätze** (Weiterbestand als integriertes Energieunternehmen; Erreichung eines angemessenen, nachhaltigen Wertzuwachses; Energiehandel in erster Linie kunden-, markt – und eigenbedarfsgetrieben) **auszurichten**.

#### Vinkulierung der ESTAG-Aktien

Einführung einer **Vinkulierung der Aktien**, dh, Veräußerungen von Aktien können nur mit Zustimmung der HV (mit einfacher Mehrheit, also nur mit den Stimmen des Landes) durchgeführt werden

**Sonstiges**

**Österreichisches Recht** ist anwendbar;  
**Gerichtsstand Österreich;**  
Dauer: **Befristung bis 31.12.2030**

Es wird daher der

### Antrag

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Die Steiermärkische Landesregierung erteilt EDF International mit Sitz im Tour EDF, 20 Place de La Défense, 92050 Paris La Défense gem. § 8 Abs. 3 des Syndikatsvertrags vom 22./27. Jänner 1998 die Zustimmung zum Verkauf von 25.000.200 Stück Aktien an die S.E.U. Holdings S.à r.l., Registernummer B.181.870, Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg, mit der Geschäftsanschrift 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxemburg.
2. Die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer die in der Anlage zu diesem Antrag beigefügte Gesellschaftervereinbarung zwischen dem Land Steiermark und S.E.U. Holdings S.à r.l., Registernummer B.181.870, Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg, mit der Geschäftsanschrift 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxemburg rechtsverbindlich für das Land Steiermark zu unterfertigen.
3. Die Abteilung 4 wird beauftragt und ermächtigt die im Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel stehenden Anmeldungen bei der Bundeswettbewerbsbehörde sowie gegebenenfalls bei der entsprechenden Behörde in Deutschland zu veranlassen.
4. Die Abteilung 4 wird beauftragt, die für die rechtliche Beratung und Mühewaltung entstandenen Kosten an die Doralt Seist Csocklich Rechtsanwalts-Partnerschaft, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, zu leisten und aus vorhandenen Rücklagen zu bedecken.

Landeshauptmann-Stellvertreter:

Mag. Michael Schickhofer